

Grundsätze

26.10.2020

- » Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG beschlossenen Massnahmen und Vorgaben. Da die Massnahmen zu COVID-19, sowohl auf Bundes- als auch Kantonebene ständige Veränderungen unterliegen, ist es unerlässlich, aktuelle Informationen direkt von der öffentlichen Behörde zu beziehen. Im Falle grösserer Änderungen erfolgt seitens Swiss Snowsports eine direkte Kommunikation per E-Mail.
- » Das Grobschutzkonzept dient als Rahmen für die Erstellung von individualisierten, auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Skischule bzw. selbstständiger Schneesportlehrenden zugeschnittenen Schutzkonzepte. Es erfordert von jeder einzelnen Schweizer Skischule (SSS), die eigenständige und angemessene Anpassungen, sodass durch das Schutzkonzept jede einzelne SSS die Einhaltung der Richtlinien gewährleisten kann.

Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- » Für die Erstellung eines individualisierten, auf die SSS zugeschnittenen Konzepts sowie für deren Umsetzung ist jede einzelne Skischule selbst verantwortlich.
- » Die Kommunikation des Schutzkonzepts jeder einzelnen SSS obliegt den einzelnen SSS. Für das ausdrückliche Hinweisen der TeilnehmerInnen bei der Anmeldung zum Kurs auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben ist die SSS zuständig.

Die Skischulen / selbstständigen Schneesportlehrende:

- » Weisen die TeilnehmerInnen bei der Anmeldung und zu Beginn des Kurses ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin.
- » Teilnehmende, die nicht mit den Vorgaben einverstanden sind, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

Kontaktdaten

- » Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden müssen aufbewahrt werden (zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten).
- » Die Skischulen dokumentieren den Unterricht mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Mailadresse und Telefonnummer der Teilnehmenden, sowie des Schneesportlehrers, Datum und Ort des Unterrichts, ggf. besondere Vorkommnisse.
- » Dieses Dokument muss bis 14 Tagen nach dem Unterricht aufbewahrt werden.
- » Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- » Für die Sensibilisierung der Symptommfreiheit aller Teilnehmender vor Beginn des Kurses sowie die Dokumentation der Teilnehmer und deren Kontaktdaten ist die Skischule zuständig. Die Teilnehmenden verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen.

COVID-19 Empfehlungen für Skischulen

Eigen- und Sozialverantwortung: halten Sie sich an die Bundes- und Kantonalmassnahmen.

SWISS  SNOWSPORTS

- » **Maskentragpflicht** in öffentlich zugänglichen Innenräumen und wo Abstand nicht möglich ist!
- » Die Gäste sind über die Skischulsammelplatz-Modalitäten **informiert**.
- » Sammelplätze sollen **klar definiert** und entsprechend **markiert** werden.
- » Kids Village: Definiere die **Zuschauerzone**.
- » Vermeiden Sie während Unterricht **Gruppenmischungen**. Gestaffelte Pausen- / Mittagsverpflegung.
- » Prüfen Sie, ob während den ausgewählten Unterrichtsformen der **1,5 Meter Abstand** eingehalten wird.
- » Rennen: Mache eine **Pause** zwischen den Kategorien, damit die Zuschauer das Ziel verlassen können, dasselbe gilt für Preisverleihungen. Preisvergabe **mit Handschuhen**.
- » Schneesportlehrer sollen mindestens **2-3 Schutzmasken** und **Desinfektionsmittel** bei sich haben.



Sammelplatz



Kids Village



Bergbahnen



Unterricht

- » Die Besucherströme sollen insbesondere mit den Bergbahnen, aber auch mit den ÖV-Transportanlagen definiert werden.
- » Halten Sie sich an die Schutzmassnahmen der Bergbahnen.



LEAGUE



SNOWLI
SWISS SNOW KIDS VILLAGE

